

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 36/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Dr. Erwin van A [REDACTED],

[REDACTED] B [REDACTED], L [REDACTED] B [REDACTED] /USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land Hessen ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

[REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

in der Sitzung vom 20. Juni 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 27. Oktober 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Mit Recht hat das Berufungsgericht dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist verweigert und seine Berufung verworfen.

Das Urteil des Landgerichts ist dem Kläger am 16. Februar 1971 wirksam zugestellt worden. Die Voraussetzungen der Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 209 Abs. 1 BEG, §§ 206, 174 Abs. 2, 175 Abs. 1 Satz 1 und 2 ZPO) waren gegeben. Die Aufgabe zur Post hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landgerichts gemäß § 213 ZPO (§ 209 Abs. 1 BEG) in den Akten vermerkt. Die hier sechs Monate betragende Berufungsfrist (§ 218 Abs. 2 Satz 2 BEG) war somit schon abgelaufen, bevor die Berufung am 26. August 1971 eingelegt wurde.

166

- 3 -

Die Wiedereinsetzung hat der Kläger nicht innerhalb der Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 1 ZPO (§ 209 Abs. 1 ZPO) beantragt. Gemäß § 234 Abs. 2 ZPO beginnt diese Frist mit dem Wegfall des Hindernisses für die Einhaltung der veräumten Notfrist (§ 233 Abs. 1 ZPO). Die Auffassung der Beschwerde, die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO beginne erst, wenn der Vertreter der Partei die die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen und die Mittel für deren Glaubhaftmachung angeben könne, findet im Gesetz keine Stütze. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, fiel hier das Hindernis im Sinne des § 234 Abs. 2 ZPO weg, als die Geschäftsstelle des Landgerichts dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 26. August 1971 mitteilte, das Urteil sei dem Kläger am 16. Februar 1971 zugestellt worden. Danach ist die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO infolge ihrer Neuerung durch die Gerichtsferien mit dem 27. September 1971 abgelaufen (§§ 221 Abs. 1 Satz 2, 222 Abs. 1 ZPO, §§ 187, 186 Abs. 2 BGB). Die Wiedereinsetzung hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers erst am 1. Oktober 1971 beantragt, nachdem er die zur Begründung des Gesuchs verwendeten Unterlagen, wie er vorträgt, am 27. September 1971 erhalten hatte.

Mai

Dr. Thumm

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS